

# Sonderbeilage zum Amtsblatt.

## Anweisung,

betreffend

das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Auf Grund des § 64 Abs. 6 des Invalidenversicherungsgesetzes (RGBl. 1899 S. 463) wird für das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden folgendes bestimmt:

### I. Einleitung.

1. Nach § 57 liegt den unteren Verwaltungsbehörden ob:

- a) die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten (§ 112) oder auf Beitragserstattungen (§ 128) sowie die Begutachtung der Anträge auf Rentenbewilligungen;
- b) die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten (§§ 47, 121);
- c) die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen (§§ 48, 121);
- d) die Benachrichtigung des Vorstands der Versicherungsanstalt über die zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde kommenden Fälle, in denen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden, daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werden (§ 47 Abs. 2), daß die Invalidenrente zu entziehen ist (§ 47 Abs. 1) oder Rentenzahlungen einzustellen sind (§ 48);
- e) die Auskunftserteilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

Soweit in den nachfolgenden Vorschriften das Verfahren nicht abweichend geregelt ist, erfolgt die Erledigung dieser Geschäfte nach Maßgabe der für den Geschäftsgang sonst bestehenden Bestimmungen. Bildet die untere Verwaltungsbehörde ein Kollegium, so hat der Bürgermeister für die Wahrnehmung der vorstehend bezeichneten Geschäfte ein Mitglied des Kollegiums als Kommissar zu bestellen, dem ein oder mehrere Stellvertreter beigegeben werden können. In der Rheinprovinz ist der Bürgermeister zur Bestellung eines solchen Kommissars befugt; das gleiche gilt für die Städte der Provinz Westfalen, in denen statt des Magistrats nur ein Bürgermeister gewählt ist.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Geschäfte der Invalidenversicherung ein besonderes Tagebuch zu führen.

### II. Entgegennahme, Vorbereitung und Begutachtung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- oder Altersrenten (§ 57 Ziffer 1, § 112).

#### a) Allgemeines.

2. Anträge auf Rentenbewilligungen sind bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Versicherte wohnt oder beschäftigt ist, oder wenn er einen Wohnort oder Beschäftigungsort im Inlande nicht mehr hat, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnort oder Beschäftigungsort hatte, anzubringen. Der Versicherte kann den Antrag auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürger-

meister, Gutsvorsteher), in Landgemeinden außerdem bei der Ortspolizeibehörde seines jetzigen oder früheren Wohnortes oder Beschäftigungsorts rechtswirksam anbringen. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll angebracht werden; er muß die Bezeichnung der Rente (Invaliden- oder Altersrente) enthalten.

Dem Antrage sind die zur Begründung dienenden Beweisstücke, insbesondere die letzte Quittungskarte (bei Seeleuten das Seefahrtbuch und etwa vorhandene Nachweisungen) und, sofern die Bewilligung einer Altersrente beantragt wird, der Geburtschein beizufügen. Wird die Anrechnung von Krankheiten oder militärischen Dienstleistungen (§§ 30, 31), die bei der Aufrechnung früherer Quittungskarten noch nicht berücksichtigt sind, auf die Beitragszeit beansprucht, so sind die Krankheitsbescheinigungen und die Militärpapiere beizufügen.

3. Die Behörde (Ziffer 2) hat den Antrag tunlichst in persönlicher Verhandlung mit dem Rentenbewerber zu erörtern, die Vollständigkeit der Beweisstücke zu prüfen und die Nachlieferung fehlender Beweisstücke herbeizuführen. Insbesondere hat sie die für die Beurteilung der Versicherungspflicht, des Versicherungsrechts oder der Erfüllung der Wartezeit maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse nötigenfalls durch Vernehmung von Auskunftspersonen aufzuklären und die für die Entschließung des Vorstands der Versicherungsanstalt sonst erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. Dabei ist der Versicherte zu veranlassen, etwaige Nachweise über seine versicherungspflichtige Beschäftigung vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für seinen Berufszweig (§§ 189, 190) beizubringen und die in seinem Besitze befindlichen Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten einzureichen. Bestehen bei einer verheirateten weiblichen Versicherten Zweifel über die Identität der Antragstellerin mit der in der Quittungskarte bezeichneten Persönlichkeit, so kann die Vorlage der Heiratsurkunde (Trauschein) verlangt werden.

Ergibt sich, daß der Rentenbewerber seine Vermögensangelegenheiten nicht zu besorgen vermag, so hat die untere Verwaltungsbehörde, sofern eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht bereits angeordnet ist, die Bestellung eines Pflegers zur Wahrung der Rechte des Rentenbewerbers bei dem zuständigen Amtsgerichte zu beantragen.

Verzieht der Rentenbewerber nach Anmeldung des Rentenanspruchs in den Bezirk einer anderen unteren Verwaltungsbehörde, so wird dadurch die Zuständigkeit der Behörde (Ziffer 2) nicht berührt.

#### b) Invalidenrenten.

4. Die Behörde (Ziffer 2) hat sich die eingehende Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Rentenbewerbers in der der Antragstellung vorangehenden Zeit angelegen sein zu lassen. Etwaige Familienbeziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten sind festzustellen. Ist der Rentenbewerber erst im vorgeschrittenen Alter in die Versicherung eingetreten und sind nur verhältnismäßig wenig Beiträge entrichtet, so sind die wirtschaftlichen Verhältnisse während der ganzen Versicherung aufzuklären und die Gründe anzugeben, aus denen der Rentenbewerber erst so spät in die Versicherung eingetreten ist. Besondere Sorgfalt ist der Ermittlung des Zeitpunkts des Beginns der Erwerbsunfähigkeit namentlich in den Fällen zuzuwenden, wo sich die Erwerbsunfähigkeit infolge von Alterserscheinungen oder chronischen Krankheiten allmählich herausgebildet hat. Dabei ist festzustellen, ob der Rentenbewerber in den letzten Jahren die Arbeit wegen Krankheit hat aussetzen müssen und ob er die Arbeit freiwillig eingestellt oder ob der Arbeitgeber ihn wegen mangelhafter Arbeitsfähigkeit entlassen hat. Arbeitet der Rentenbewerber bei Stellung des Antrags noch weiter, so sind seine Arbeitsverrichtungen und die Lohnverhältnisse genau anzugeben.

Die Behörde (Ziffer 2) hat ferner festzustellen:

- a) ob und wann der Rentenbewerber einen Unfall erlitten und welchen Ausgang das Entschädigungsverfahren genommen hat,
- b) ob der Rentenbewerber bereits früher einen Antrag auf Gewährung einer Invaliden- oder Altersrente gestellt und von welcher Versicherungsanstalt oder Kasseneinrichtung er einen Bescheid erhalten hat,
- c) ob und zutreffendenfalls bei welcher Versicherungsanstalt oder Kasseneinrichtung für den Rentenbewerber ein Heilverfahren beantragt oder eingeleitet worden ist und
- d) ob und wie lange der Rentenbewerber in den letzten zehn Jahren vor Stellung des Antrags krank gewesen und von welchen Ärzten er behandelt worden ist.

Sofern der Behörde die Verhältnisse nicht aus eigener Wissenschaft bekannt sind, haben die Ermittlungen durch Befragen der Arbeitgeber, Nachbarn usw. stattzufinden. Jedenfalls ist anzugeben, ob die Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse von dem Rentenbewerber selbst herrühren, auf eigenen Wahrnehmungen der Behörde beruhen oder das Ergebnis von Ermittlungen sind.

5. Die Behörde (Ziffer 2) hat den Rentenbewerber darauf hinzuweisen, daß die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft auf Rente erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung (freiwillige Fortsetzung, Erneuerung der Versicherung) nicht oder in weniger als insgesamt zwanzig Beitragswochen bestanden hat und daß freiwillige Beiträge für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit sowie nach eingetretener Invalidität nachträglich nicht entrichtet werden dürfen.

Stellt sich der Antrag von vornherein als aussichtslos heraus, so hat die Behörde (Ziffer 2) auf die Zurücknahme des Antrags hinzuwirken.

6. Der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher) oder die Ortspolizeibehörde hat den Antrag mit den eingereichten Beweisstücken und den entstandenen Verhandlungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen und auf die Punkte aufmerksam zu machen, über die eine Aufklärung nicht möglich gewesen ist. Gegebenenfalls ist auf die Notwendigkeit der Bestellung eines Pflegers hinzuweisen.

7. Die untere Verwaltungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Vorlagen und veranlaßt die Abstellung etwaiger Mängel. Demnächst fordert sie von dem Vorstände der Versicherungsanstalt die Quittungskarten des Rentenbewerbers sowie alle sich auf ihn beziehenden Vorgänge (Streitigkeiten über Versicherungspflicht, Beitragskontrolle usw.), soweit sie für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sein können, ein. Bezieht der Rentenbewerber eine Unfallrente oder hat er den Antrag auf Gewährung der Unfallrente gestellt, so sind die Vorgänge von dem Träger der Unfallversicherung einzuziehen.

Stellt sich hierbei der Antrag von vornherein als aussichtslos heraus, so hat die untere Verwaltungsbehörde auf die Zurücknahme des Antrags hinzuwirken. Wird der Antrag nicht zurückgezogen, so hat die untere Verwaltungsbehörde zur Erörterung des Antrags eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, vorher aber die körperliche Untersuchung des Rentenbewerbers sowie die ärztliche Begutachtung seines Gesundheitszustandes durch den Vertrauensarzt der Versicherungsanstalt herbeizuführen. Dem Arzte sind alle auf den Rentenbewerber sich beziehenden Vorgänge zur Einsichtnahme vorzulegen. Die körperliche Untersuchung soll tunlichst unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung stattfinden.

Von einer körperlichen Untersuchung und Begutachtung ist abzusehen, wenn sich aus den Vorlagen klar ergibt, daß die Wartezeit nicht erfüllt oder die Anwartschaft erloschen ist oder daß der Antragsteller weder versicherungspflichtig noch versicherungsberechtigt gewesen ist oder daß ein früherer Invalidenrentenantrag, der mangels Nachweises der dauernden Erwerbsunfähigkeit zurückgewiesen worden ist, innerhalb eines Jahres seit der Zustellung der letzten endgültigen Entscheidung ohne die nach § 120 erforderliche Bescheinigung wiederholt wird.

Von einer körperlichen Untersuchung und ärztlichen Begutachtung kann in der Regel abgesehen werden, wenn

- a) die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall herbeigeführt ist und der Verletzte eine Unfallrente erhält,
- b) ein früherer Invalidenrentenantrag, welcher, obwohl Erwerbsunfähigkeit anerkannt worden war, wegen nicht erfüllter Wartezeit zurückgewiesen war, wiederholt wird, es sei denn, daß glaubhaft nachgewiesen wird, daß der Rentenbewerber seit der letzten Ablehnung infolge Besserung seines Körperzustandes wieder erwerbsfähig geworden war,
- c) der Antragsteller eine Altersrente bezieht und auf andere Weise die Erwerbsunfähigkeit glaubhaft festgestellt ist,
- d) augenscheinlich erkennbar oder in einem voraufgegangenen Heilverfahren oder in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen ist, daß Erwerbsunfähigkeit nicht vorliegt oder daß und seit wann dauernde Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist.

8. Die mündliche Verhandlung findet am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde statt. Zu der mündlichen Verhandlung beruft die untere Verwaltungsbehörde je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in der von dem Regierungspräsidenten (in Berlin von dem Oberpräsidenten) bestimmten Reihenfolge. Sie hat den Vertrauensarzt der Versicherungsanstalt zuzuziehen sowie etwaige Zeugen und den Rentenbewerber oder seinen gesetzlichen Vertreter zu laden, letztere mit dem Hinweise, daß im Falle des Nichterscheinens eine Begutachtung des Antrags nach Lage der Akten erfolgen werde. Den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind die Namen der Rentenbewerber, deren Anträge zur Verhandlung kommen, mitzuteilen. Zwischen der Zustellung der Ladung und der mündlichen Verhandlung muß mindestens ein Zeitraum von 3 Tagen liegen. Dem Vorstande der Versicherungsanstalt ist von dem Verhandlungstermine rechtzeitig Mitteilung zu machen.

9. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich, doch ist der Vertreter des Vorstandes der Versicherungsanstalt berechtigt, der Verhandlung beizuwohnen. Den Vorsitz dürfen bei Behinderung des Landrats nur solche Beamte führen, die nach Bestimmung der Kreisordnung oder auf Grund besonderer Anordnung des Ministers des Innern zur Vertretung des Landrats befugt sind. Der Grund der Behinderung ist aktenmäßig zu machen. Nachdem der Inhalt der Akten vorgetragen ist, hat der Vertrauensarzt das Ergebnis der körperlichen Untersuchung mitzuteilen und sein Gutachten über die Erwerbsfähigkeit des Rentenbewerbers abzugeben. Hat eine Beobachtung in einer Heilanstalt stattgefunden oder ist die Untersuchung durch einen anderen Arzt erfolgt, so ist der Inhalt des Gutachtens mitzuteilen. Demnächst wird der Rentenbewerber oder sein Vertreter zur Sache gehört. Diese können den Antrag ergänzen, berichtigen oder abändern; sie haben für ihre etwaigen Behauptungen Beweismittel anzugeben, auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden. Die Auswahl der zu vernehmenden Zeugen steht der unteren Verwaltungsbehörde zu. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt wird, er kann den Vertretern die Ausübung des Fragerechts gestatten. Der Vertreter des Vorstandes der Versicherungsanstalt kann sich zur Sache äußern. Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn sich eine weitere Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse als notwendig erweist, oder wenn nach Meinung des Vertrauensarztes der Versicherungsanstalt zur Feststellung der Erwerbsunfähigkeit die Beobachtung in einer Heilanstalt oder die Begutachtung durch einen Spezialarzt erforderlich ist. Das gleiche hat zu erfolgen, wenn eine Anhörung des behandelnden Arztes notwendig erscheint und der Rentenbewerber bei Stellung des Antrages ein Gutachten dieses Arztes nicht beigebracht hat. Dem behandelnden Arzte ist in diesem Fall auf Verlangen die Einsicht in die entstandenen Vorgänge zu gestatten. Bei Auswahl der Heilanstalten und der Spezialärzte sind die von dem Vorstande der Versicherungsanstalt für diesen Zweck bezeichneten Anstalten und Spezialärzte tunlichst zu berücksichtigen.

Der Vorsitzende kann Bevollmächtigte des Antragstellers zulassen. Diese müssen auf Erfordern eine von dem Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter vollzogene schriftliche Vollmacht vorlegen.

10. Aber die Verhandlung ist unter Zuziehung eines Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß den wesentlichen Hergang der Verhandlung sowie die Namen des Vorsitzenden, der Vertreter, des Protokollführers und der sonstigen Erschienenen, den wesentlichen Inhalt der Aussagen des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten, der Zeugen und Sachverständigen und das Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde enthalten. Das Gutachten ist von dem Vorsitzenden und den Vertretern gemeinsam abzugeben und hat sich auf alle Fragen zu erstrecken, die für die Entscheidung des Vorstandes der Versicherungsanstalt von Wichtigkeit sind. Ist das Gutachten nicht einstimmig gefaßt, so sind die abweichenden Gutachten der Vertreter mit kurzer Begründung zu vermerken. War von der Versicherungsanstalt ein Heilverfahren zur Hebung der Erwerbsunfähigkeit des Versicherten eingeleitet und hat der Versicherte sich den von der Versicherungsanstalt getroffenen Maßnahmen entzogen, so hat sich das Gutachten auch darauf zu erstrecken, ob der Versicherte einen gesetzlichen oder sonst triftigen Grund für seine Weigerung hatte und ob die Erwerbsunfähigkeit durch das Verhalten des Versicherten veranlaßt ist.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat nach Abschluß des Verhandlungstermins das Protokoll mit allen Vorgängen an den Vorstand der Versicherungsanstalt abzusenden.

### c) Altersrenten.

11. Die Behörde (Ziffer 2) hat die Ausstellung einer neuen Quittungskarte zu veranlassen und den Rentenbewerber darauf hinzuweisen, daß die Versicherungspflicht fortbesteht, solange nicht gemäß § 6 Abs. 1 die Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt ist.

Der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher) oder die Ortspolizeibehörde hat den Antrag mit den Beweisstücken und den entstandenen Verhandlungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen und auf die Punkte aufmerksam zu machen, über die eine Aufklärung nicht möglich gewesen ist. Gegebenenfalls ist auf die Notwendigkeit der Bestellung eines Pflegers hinzuweisen. Die untere Verwaltungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und fordert von dem Vorstande der Versicherungsanstalt die Quittungskarten des Rentenbewerbers sowie alle sich auf diesen beziehenden Vorgänge, soweit sie für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sein können, ein. Sie gibt, falls sie sich nach pflichtmäßiger Prüfung für die Bewilligung der Altersrente aussprechen zu sollen glaubt, den Antrag mit allen Beweisstücken und einer gutachtlichen Äußerung an den Vorstand der Versicherungsanstalt weiter. Gelangt sie jedoch zu der Ansicht, daß dem Antrage nicht zu entsprechen ist, und lassen sich die obwaltenden Bedenken durch Benehmen mit dem Versicherten nicht beseitigen, oder nimmt der Versicherte seinen Antrag nicht zurück, so ist zur Erörterung des Antrags eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Im übrigen finden die Vorschriften unter Ziffer 8 bis 10 sinngemäß Anwendung.

### III. Entgegennahme und Vorbereitung der Anträge auf Beitragserstattung. (§ 57 Ziff. 1, § 128.)

12. Anträge auf Erstattung von Beiträgen sind in den Fällen der §§ 42, 43 bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Antragsteller wohnt oder zuletzt beschäftigt war, in den Fällen des § 44 bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen, in deren Bezirke der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder der verstorbene männliche oder weibliche Versicherte zuletzt beschäftigt war.

Der Antrag kann auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher), in Landgemeinden auch bei der Ortspolizeibehörde angebracht werden. Diese haben die Vollständigkeit des Antrags zu prüfen und den Antrag an die untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben.

13. Die Einreichung des Antrags kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen. Dem Antrage sind in jedem Falle beizufügen die letzte Quittungskarte des Versicherten, dessen Beiträge erstattet werden sollen, und die Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten, soweit der Antragsteller sie besitzt — bei Seeleuten die Seefahrtsbücher und die etwa vorhandenen Nachweise —, sowie der Ausweis über etwa anzurechnende, aus den Quittungskarten nicht ersichtliche Krankheiten und militärische Dienstleistungen (§§ 30, 31), sofern ohne diese Anrechnung der Nachweis der 200 Beitragswochen (§§ 42, 44) oder der Erfüllung der Wartezeit (§ 43) nicht geführt werden kann. Außerdem sind beizufügen:

- a) sofern eine verheiratete weibliche Person die Rückerstattung der Hälfte ihrer Beiträge verlangt (§ 42) die Heiratsurkunde,
- b) sofern dauernd erwerbsunfähige Personen, die eine Unfallrente in einem höheren Betrag als die zu erwartende Invalidenrente beziehen, den Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte der Beiträge geltend machen (§ 43), eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die Höhe der Unfallrente und ein ärztliches Zeugnis über die dauernde Erwerbsunfähigkeit, soweit diese sich nicht aus den Akten der Berufsgenossenschaft ergibt,
- c) sofern die Witwe die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Ehemann verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 1), die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde,
- d) sofern der Witwer die Rückerstattung der Hälfte der für seine Ehefrau verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 2), die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde sowie eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des letzten Wohnorts der Verstorbenen, daß diese wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns die Ernährerin ihrer Familie war,
- e) sofern eheliche Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Vater verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1), die Sterbeurkunden beider Eltern, die Heiratsurkunde der Eltern, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,

- f) sofern Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1 und 2), die Sterbeurkunde und bei ehelichen Kindern auch die Heiratsurkunde der Mutter und die Sterbeurkunde des Vaters, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,
- g) sofern eheliche Kinder, deren Vater noch am Leben ist, die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 2), die Sterbeurkunde und Heiratsurkunde sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstands des Wohnorts der Verstorbenen, seit wann der Ehemann der Verstorbenen vor dem Tode seiner Ehefrau sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat.

In den Fällen c bis g ist eine Bescheinigung des Gemeindevorstands des Wohnorts der Antragsteller darüber beizubringen, daß die Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten eine Entschädigung aus der Unfallversicherung weder beziehen noch zu erwarten haben.

14. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der eingereichten Beweisstücke zu prüfen und ihre Vervollständigung herbeizuführen. Sie gibt demnächst den Antrag mit den Anlagen an den Vorstand der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt ab.

#### IV. Begutachtung der Entziehung von Invalidentrenten. (§ 47, § 57 Ziff. 2, § 121.)

15. Die untere Verwaltungsbehörde hat, sobald der Vorstand der Versicherungsanstalt ihr das Ersuchen um Abgabe eines Gutachtens über Entziehung einer Invalidentrente mit den Akten zugehen läßt, den Rentenempfänger zu veranlassen, daß er sich zwecks Feststellung des Maßes seiner Erwerbsfähigkeit durch den Vertrauensarzt der Versicherungsanstalt untersuchen lasse. Hat der Rentenempfänger sich dem von der Versicherungsanstalt angeordneten Heilverfahren entzogen, so ist die ärztliche Untersuchung auch darauf zu erstrecken, ob der Rentenempfänger durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt hat. Zugleich sind die etwa erforderlichen Erhebungen über die Arbeitsverrichtungen des Rentenempfängers anzustellen. Wird von dem Vorstände der Versicherungsanstalt ein ausreichendes ärztliches Zeugnis beigelegt oder ist die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit von dem Rentenempfänger ausdrücklich anerkannt oder wird auf den Fortbezug der Rente verzichtet, so ist von einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung des Rentenempfängers Abstand zu nehmen.

Gelangt die untere Verwaltungsbehörde hiernach zu der Ansicht, daß der Rentenempfänger nicht mehr als erwerbsunfähig anzusehen oder daß ihm wegen seines Verhaltens gegenüber den Maßnahmen der Versicherungsanstalt die Invalidentrente zu entziehen ist, so hat sie tunlichst binnen vier Wochen, nachdem das Ersuchen des Vorstandes eingegangen ist, zur Abgabe des Gutachtens eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Hierbei ist nach Maßgabe der Ziffern 8 bis 10 zu verfahren. Der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung bedarf es nicht, wenn der Versicherte erklärt hat, keinen Anspruch auf weitere Gewährung der Rente zu haben und der Akteninhalt diese Erklärung rechtfertigt.

Ist die untere Verwaltungsbehörde dagegen der Ansicht, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Invalidentrente nicht vorliegen, so teilt sie ihr Gutachten nebst Gründen unter Beifügung der entstandenen Vorgänge dem Vorstände mit.

Kommt eine Entziehung der Rente auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 in Frage, so finden vorstehende Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Das Gutachten hat sich auf das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers sowie gegebenenfalls darauf zu erstrecken, ob die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall herbeigeführt worden ist, ob sich der Rentenempfänger den Maßnahmen der Versicherungsanstalt wegen Einleitung des Heilverfahrens entziehen durfte und durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt worden ist.

#### V. Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen. (§ 48, § 57 Ziff. 3, § 121.)

16. Bei Abgabe des Gutachtens über die Einstellung einer Rentenzahlung ist die untere Verwaltungsbehörde an die von dem Vorstände bezeichneten Gründe nicht gebunden, sondern verpflichtet,

von Amts wegen andere Tatsachen, die für eine Einstellung der Rentenzahlung sprechen, zu berücksichtigen.

Wird die Einstellung der Rentenzahlung erforderlich, weil der Rentenempfänger eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder weil er in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist (§ 48 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 2), so hat die untere Verwaltungsbehörde durch Rückfrage bei der Gemeindebehörde zugleich festzustellen, ob der Antragsteller eine im Inlande wohnende Familie hat, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat.

#### VI. Abgabe von Gutachten auf Ersuchen des Vorstands der Versicherungsanstalt. (§ 59 Abs. 2.)

17. Nach § 59 Abs. 2 ist der Vorstand der Versicherungsanstalt berechtigt, auch in anderen als den unter II und IV bezeichneten Fällen und über andere Fragen die Abgabe eines Gutachtens der unteren Verwaltungsbehörde unter Zuziehung der Vertreter auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu verlangen. In diesen Fällen ist nach Maßgabe der Ziffern 8 bis 10 zu verfahren.

#### VII. Schlußbestimmungen.

18. Angelegenheiten der unter II, IV und V bezeichneten Art sind als eilige Sachen zu behandeln, auch ist in den übrigen Fällen die Erledigung der Geschäfte nach Möglichkeit zu beschleunigen.

19. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Insbesondere ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, gegen Zeugen und Sachverständige, welche sich nicht oder nicht rechtzeitig zu den mündlichen Verhandlungen einfinden, oder ihre Aussage ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern, eine Geldstrafe bis zu 300 M festzusetzen. Kommt die Verhängung oder Vollstreckung von Zwangsmaßnahmen in Frage, so ist um diese das Amtsgericht zu ersuchen, in dessen Bezirke die Zeugen oder Sachverständigen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Auf Militärpersonen, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, finden die Vorschriften des § 380 Abs. 4, § 390 Abs. 4, § 409 Abs. 3 der Zivilprozessordnung Anwendung.

Gegen die Anordnungen der unteren Verwaltungsbehörde findet binnen einer Frist von zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt, die endgültig entscheidet; die Beschwerde ist schriftlich bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung für das Verhalten des Zeugen oder Sachverständigen, so sind die getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben.

Die von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzten Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben und fließen in die Kasse der Versicherungsanstalt.

20. Die den Vertretern zustehenden Bezüge sowie die sonstigen durch das Verfahren entstehenden baren Auslagen trägt die Versicherungsanstalt. Die Versicherungsanstalt hat auf Verlangen für die vor- schußweise Zahlung der Auslagen der unteren Verwaltungsbehörde eine Summe zur Verfügung zu stellen, über deren Verwendung mit der Versicherungsanstalt in den mit dem Vorstände zu vereinbarenden Zeit- abschnitten abzurechnen ist. Die durch das Verfahren im Einzelfall entstehenden besonderen Auslagen an Zeugen- und Sachverständigengebühren usw. sind bei Abgabe des Gutachtens, die Bezüge der Vertreter nach Beendigung der an einem Tage anstehenden Verhandlungen festzustellen.

21. Die Bezüge der Vertreter werden durch das Statut der Versicherungsanstalt geregelt.

Zu den baren Auslagen des Verfahrens gehören:

- a) die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. Für die Zahlung der Zeugen- und Sachverständigengebühren sind, soweit nicht die Anstalt mit den Ärzten ihres Bezirks besondere Gebührensätze vereinbart hat, die Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige maßgebend;
- b) die Kosten für die Zuziehung des nicht am Orte der unteren Verwaltungsbehörde wohnenden Antragstellers, sofern die Zuziehung nicht auf seinen Antrag, sondern von Amts wegen erfolgt ist. Dieser erhält eine Entschädigung in Höhe der einem Zeugen zustehenden Entschädigung;
- c) die Auslagen für Formulare, soweit diese nicht vom Vorstände geliefert werden.

22. Die unteren Verwaltungsbehörden haben die erforderlichen Räume und Beamten zur Verfügung zu stellen, ohne hierfür von der Versicherungsanstalt eine Entschädigung beanspruchen zu können.

23. Ist die untere Verwaltungsbehörde der Ansicht, daß den Beteiligten Kosten des Verfahrens, die durch Mutwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind, zur Last zu legen sind, so hat sie bei Abgabe der Gutachten entsprechende Anträge zu stellen.

24. Die Verpflichtung der Vertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten hat in dem ersten Termine, zu dem sie zugezogen werden, durch Handschlag zu erfolgen.

25. Der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident) hat auf Antrag des Vorstands der Versicherungsanstalt anzuordnen, daß für die Begutachtung der Anträge auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten bestimmte Formulare zu verwenden sind.

Sofern über die bei der Aufnahme von Rentenansträgen zu verwendenden Formulare zwischen der Versicherungsanstalt und den unteren Verwaltungsbehörden ein Einvernehmen nicht erzielt wird, kann der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident) anordnen, daß bestimmte Formulare verwendet werden müssen.

Berlin, den 15. November 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Delbrück.